

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 5 (1890)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.
Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

V. Jahrgang.

Nr. 1.

I. Januar 1890.

Inhalt: Fürsorge für die Schulkinder. — Beschluss betreffend Patentierung von Arbeitslehrerinnen. — Inserate.

Beilage: Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel an der zürcherischen Volksschule.

Fürsorge für die Schulkinder.

1. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

Im zürcherischen Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wurde dem Regierungsrate ein Kredit von jährlich 35000 Fr. bewilligt zu Beiträgen an die Ausgaben der Schulgenossenschaften für Schullöhne und Lehrmittel an arme aber nicht almosengenössige Eltern, zu Verabreichung von Staatsbeiträgen an die weniger bemittelten Gemeinden für die laufenden Bedürfnisse (Kassadefizite) und zur Äufnung der Fonds im Verhältnis zu ihren eigenen Kräften und Anstrengungen.

Durch die kantonale Verfassung vom 18. April 1869 erfolgte die Aufhebung des Schulgeldes an der Primarschule und durch ein Separatgesetz vom 22. Dezember 1882 wurde auch der Besuch der Sekundarschule als unentgeltlich erklärt.

Die bezüglichlichen neuern Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen anderer Kantone sind von dem Gedanken eingegeben, dass die vom 29. Mai 1874 durch die Bundesverfassung garantierte Unentgeltlichkeit des Besuchs der allgemeinen Volksschule als natürliche Folgerung auch die Verab-

reichung der nötigen Lehrmittel und Schreibmaterialien durch Gemeinde und Staat an alle zum Schulbesuch verpflichteten Kinder in sich schliesse.

Der Kanton Baselstadt ist in der praktischen Lösung dieser Frage schliesslich allen andern Kantonen vorangeschritten, nachdem zuerst der Kanton Zürich die Führung übernommen hatte. Die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts im Sinne der Abschaffung des Schulgeldes wurde in Basel erst nach Annahme der Bundesverfassung eingeführt (1875), dann folgte die Ausdehnung derselben auf die Sekundarschule (1879) und auf sämtliche Mittelschulen (1881). Gleichzeitig mit der letztern Massregel vollzog sich auch die Durchführung der Unentgeltlichkeit der Schreib- und Zeichenmaterialien an die Schüler der untern und mittlern Schulen, sowie der obern Töcherschule (1881).

Durch Beschluss des Grossen Rates vom 11. Juni 1888 wurde nunmehr auch die einmalige allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen, sowie die Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel auf Kosten des Staates übernommen.

Im Kanton Basel kann also zur Stunde das Kind des ärmsten Mannes nicht nur die allgemeine Volksschule, sondern hinauf bis zum Eintritt in die Hochschule die ausgezeichneten öffentlichen Einrichtungen für die Sekundar- und Mittelschulstufe benutzen, ohne dass es etwas anderes in die Schule mitzubringen hat, als das Kind des Wohlhabendsten, seinen guten Willen, mit Hülfe dieser wohltätigen Einrichtungen zum eigenen und zum Wohle des Ganzen etwas Rechtes zu werden.

Die Schüler der obligatorischen Primarschule des Kantons Glarus stehen ebenfalls im Genusse der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien und zwar der erstern seit 1873, der letztern seit 1885.

Das Gesetz über den öffentlichen Unterricht im Kanton Genf vom 5. Juli 1886 schreibt in Art. 70 vor:

„Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement, sont à la charge de l'Etat.“

Im Kanton Solothurn enthält die neue Verfassung vom 23. Oktober 1887 in Art. 48 folgende Bestimmung:

„Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.“

Eine Verordnung des Regierungsrates vom 2. Dezember 1887 setzt fest, dass die Unentgeltlichkeit auf 1. Mai 1888 in allen Gemeinden zu vollziehen sei.

Das auf 1. November 1889 in Kraft getretene neue Gesetz über den Primarschulunterricht des Kantons Waadt ordnet ebenfalls die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an.

Art. 2 lautet: Les fournitures scolaires sont remises gratuitement aux élèves.

Wenn im weitem die Vorlagen eines Verfassungsentwurfs im Kanton Baselland und eines Gesetzesentwurfs im Kanton Zürich in der Volksabstimmung verworfen wurden, geschah es unter allen Umständen nicht wegen der in denselben ebenfalls enthaltenen Bestimmungen betreffend Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der obligatorischen Primarschule.

Es wird nach diesen Vorgängen wohl jeder künftige kantonale Gesetzgeber diese Frage in erster Linie zu berücksichtigen haben, weil er darin die Zustimmung der grossen Mehrheit der Bevölkerung hinter sich weiss.

Unterdessen macht die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ihren freiwilligen Weg durch die Kantone. Die Verwerfung der Schulgesetzes-Vorlage im Kanton Zürich z. B. hat wenigstens in dieser Richtung keinen Stillstand bewirkt. Wenn auch einstweilen ohne Aussicht auf Staatshilfe, beweisen die Gemeinden, dass es ihnen mit der Durchführung Ernst ist und lassen dieselbe von sich aus ihren Schulkindern zu Gute kommen. Ähnliches geschieht anderswo, wo die Frage in öffentlicher Diskussion liegt. Wenn die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel Boden einmal gefasst hat, wurzelt sie aus sozialen und pädagogischen Gründen immer tiefer und wird unter keinen Umständen mehr preisgegeben.

2. Unterstützung armer Schulkinder.

In verschiedenen Gegenden unseres weitem Vaterlandes tut sich die Liebe zu den armen Schulkindern in erfreulichen

Werken der Wohltätigkeit kund. Wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht für sämtliche Schüler eingeführt ist, da wird sie an vielen Orten durch öffentliche oder private Mittel wenigstens den Dürftigen zugewendet. Man gelangt nach und nach im ganzen Lande zur Überzeugung, dass auch dem Ärmsten in der Schule das Werkzeug nicht fehlen darf, und dass, wenn die Eltern dasselbe nicht zu beschaffen im Stande sind, Gemeinden oder private und öffentliche Wohltätigkeit in die Lücke treten müssen. Aber mit den Lehrmitteln ist noch nicht Alles getan. Manches Kind kommt auch nur notdürftig gekleidet in die Schule, manches andere kommt hungrig und soll mit knurrendem Magen aufmerksam und fleissig sein. Da bietet sich ein reiches Feld für die werktätige Liebe, und wenn sie noch nicht überall in gleichem Masse ausgeübt wird, sind doch die Anfänge so erfreulich und ermutigend, dass sie als gutes Beispiel weiter wirken werden.

Allen voran in der Fürsorge für arme Schulkinder steht Baselstadt.

Seit 1864 besteht eine besondere Schülertuchkommission, welche die Erträgnisse alter zur Erinnerung an das Erdbeben von 1356 gestifteter Fonds und fortwährend fliessender freiwilliger Beiträge für die Bekleidung armer Schulkinder zur Verwendung bringt. Dabei wird keinerlei Rücksicht auf Herkunft und Heimat genommen, sondern es ist einzig die Bedürftigkeit anzugeben. Nach Dr. Ant. Ph. Largiadèr's verdienstlicher Schrift: „Das Schulwesen des Kantons Baselstadt 1880—1888“ sind in den letzten fünf Jahren nachfolgende Summen zur Verteilung gelangt:

	Total der Unterstützten	Gymnas. u. Realsch. Zahl	Sek.-Schule Zahl	Primarschl. Zahl	Konfirmand. Zahl	Stoffe m.	Total d. Ausgab. Fr.
1884	2921	29	679	1984	229	10163	15324
1885	3145	20	775	2165	185	10812	16168
1886	3363	29	983	2139	212	11679	16833
1887	3540	24	1083	2189	244	12363	17980
1888	2962	24	1132	1546	260	10818	16283

Aus der sogenannten Lukasstiftung werden alljährlich ebenfalls bedeutende Summen für Anschaffung und Reparatur von Schuhwerk für arme Schulkinder verwendet:

	Neue Schuhe Zahl der Schüler	Reparaturen Zahl der Schüler	Ausgaben Fr.
1884	289	377	3946
1885	520	507	5339
1886	420	489	4584
1887	445	557	4884
1888	621	733	6839

Die Abgabe von Schuhen findet auf den Winter statt. Jedes Paar Schuhe wird auf Kosten der Stiftung auch zweimal gesohlt und ausgebessert.

Im Herbst 1886 wurde in Basel mit der unentgeltlichen Abgabe von Suppe an bedürftige Primarschüler begonnen. Im Winter 1888/89 wurden bereits 724 Primarschüler täglich um 10 Uhr mit $\frac{1}{2}$ Liter nahrhafter Suppe bedacht. Die bezüglichen Ausgaben, welche aus freiwilligen Beiträgen bestritten wurden, betragen 3892 Fr. Die betreffenden Kinder werden von den Lehrern vorgeschlagen, die Vorschläge vom Schularzt geprüft und hierauf die definitive Zulassung zur Suppenverteilung ausgesprochen. Die letztere findet schon um 10 Uhr statt, um die Verantwortlichkeit der Eltern, für genügende Ernährung zu sorgen, nicht zu lockern.

Die Lehrerschaft bezeugt, dass nicht nur das körperliche, sondern auch das sittliche und geistige Befinden der Kinder sich in Folge dieser Speisung wesentlich gehoben habe. An der Mädchen-Sekundarschule besteht eine ähnliche Einrichtung.

An der Knaben-Sekundarschule erfolgt seit 1883 die Abgabe gegen Zahlung von 5 Cts. per Portion oder gegen Vorweis einer von der freiwilligen Armenpflege ausgestellten Karte. Im Winter 1888/89 wurden 1686 Portionen à 5 Cts. und 1846 Portionen gratis verabreicht.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Bern empfiehlt alljährlich den Gemeinden die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung. Diese Fürsorge ist über den ganzen Kanton verbreitet und hat in den drei letzten Wintern folgende freiwillige Tätigkeit entfaltet:

	Zahl d. unterst. Kind.	Einnahmen.		Ausgaben Von Priv. zu	
		Beitr. d. Gemeind. Fr.	Beitr. v. Privat. Fr.	Fr. Tisch gel.	Kind.
1886/87	10452	13261	37080	48556	499
1887/88	10524	16110	41566	54643	358
1888/89	10688	14919	42758	55702	378

Im Kanton Genf sind seit 1887 durch private Tätigkeit Schulküchen eingerichtet, wo diejenigen Kinder, deren Eltern über Mittag nicht zu Hause sind, zu möglichst niedrigem Preise ein nahrhaftes Mittagessen bekommen können.

Ähnliche wohltätige Einrichtungen bestehen in grösseren Gemeinden einer Reihe anderer Kantone (Uri, Obwalden, Zug etc.).

Was den Kanton Zürich anbetrifft, so hat das Kreisreiben des Erziehungsrates an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen betr. Vorsorge für dürftige Schulkinder vom 10. Januar 1884 dem Anscheine nach noch nicht die gewünschte Wirkung gefunden, indem der den Schulkassen in Aussicht gestellte Staatsbeitrag an allfällige Kosten bis heute nicht in Anspruch genommen wurde. Indes wird etwa aus öffentlichen Blättern bekannt, dass auch hier an vielen Orten die Wohltätigkeit von Privaten und Vereinen an Stelle der öffentlichen Fürsorge tritt. Es wäre jedoch zu wünschen, dass die bezüglichen Bestrebungen der Behörde zur Kenntnis gebracht würden, damit sie zur Nacheiferung empfohlen werden könnten. Es bleibt in dieser Beziehung noch so Vieles zu tun übrig, um die Arbeit in der Schule zu erleichtern und für das spätere Leben fruchtbar zu machen.

Die Umschau auf dem Gebiete der Fürsorge für arme Schulkinder kann nicht geschlossen werden ohne Hinweis auf die Bemühungen, welche von Menschenfreunden der Ob- sorge für schwächliche oder verwahrloste Schulkinder zuge- wendet werden.

Es sind dies die insbesondere in den Städten notwendigen Ferienkolonien und Milchstationen für kränkliche Schulkinder, welche nach dem Vorgehen des unermüdlichen Pfarrer Bion in Zürich nach und nach in allen grössern Städten der Schweiz und des Auslandes eingerichtet werden und Tausenden von Schulkindern Gesundheit und Leben befestigen und erhalten; es sind ferner die Knaben-

und Mädchenhorte, wo die Kinder, deren Eltern durch ihren Beruf von Hause ferngehalten sind, in der schulfreien Zeit überwacht, beschäftigt und mit einem einfachen „Z'nüni“ oder „Z'abig“ gestärkt werden; es sind die Handfertigkeitkurse für Knaben und Mädchen, die Spezialklassen für geistig weniger begabte Schüler, die Anstalten für Schwachsinnige und verwahrloste Kinder: diese Anstalten alle bedürfen der tatkräftigen Unterstützung aller Freunde des Volkes und der Jugend, bis die staatliche Fürsorge auch ihnen zu teil werden kann.

Der Erziehungsrat

hat am 7. Dezember beschlossen:

Es wird den zwei Kandidatinnen Frl. Bühler von Hedingen und Frl. Uttinger von Zürich auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung vom 27. Novbr. die Fähigkeitsprüfung als Arbeitslehrerinnen abgenommen, und es werden dieselben für zücherische Volksschulen als wahlfähig erklärt.

Zürich, den 7. Dezember 1889.

Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär:

C. Grob.

Inserate.

Sekundarschule Hottingen. Offene Lehrstelle.

Auf Mai 1890 wird an unserer Schule die fünfte Lehrstelle eröffnet und definitiv besetzt.

Bewerber sind ersucht, ihre Zeugnisse samt Angaben über den Bildungsgang bis zum 10. Januar 1890 dem Präsidenten der Pflege, Hrn. Prof. Dr. Stadler, einzureichen.

Hottingen, im Dezember 1889.

Die Sekundarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle an der Primarschule Iberg-Seen ist auf 1. Mai 1890 definitiv zu besetzen. — Ausser der gesetzlichen Besoldung zahlt die Gemeinde eine jährliche Zulage von 200 Franken.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Anmeldungen mit beigelegten Zeugnissen bis zum 15. Januar 1890 an den Präsidenten der Schulpflege Hrn. Jäggli-Weber in Seen richten.

Seen, den 12. Dezember 1889.

Die Schulpflege.

Zur Notiznahme für die Lehrer.

Als Jahresbeitrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer für das Jahr 1890 musste in Folge der Petition der Schulsynode und des bezüglichen Beschlusses des Kantonsrates vom 18. November l. J. der Betrag von 40 Fr. bezogen und an der Besoldung des vierten Quartals 1889 in Abzug gebracht werden, da die Witwenrente vorzahlbar und also auch die Prämie zum Voraus zu entrichten ist. Für die Zukunft wird von jeder Quartalbesoldung ein Betrag von 10 Fr. zurückbehalten, um am Schlusse des Jahres die Prämie von 40 Fr. für das folgende Jahr an die Stiftung abgeben zu können.

Zürich, den 23. Dezember 1889.

Die Verwaltung.

Zur Notiznahme für die Lehrer.

In Berücksichtigung eines an der letzten Versammlung der Schulsynode geäusserten Wunsches wird hiemit den Lehrern zur Kenntnis gebracht, dass die schriftlichen Rekruten-Prüfungsarbeiten abwechslungsweise von 5 zu 5 Jahrgängen bei den schweiz. permanenten Schulausstellungen in Zürich und Bern deponirt sind. Nach dem bestehenden Modus befinden sich die Jahrgänge 1886—1890 in Bern, während diejenigen von 1891—1895 der Schulausstellung in Zürich zufallen werden.

Eine Ausleihung der Arbeiten findet nur auf Grund einer schriftlichen Weisung des Schweiz. Militärdepartements statt, dagegen stehen dieselben in den betreffenden Ausstellungslokalen zur Besichtigung und Benutzung offen.

Zürich, den 31. Dezember 1889.

Die Erziehungskanzlei.